

Bodenrichtwertkarte

2004

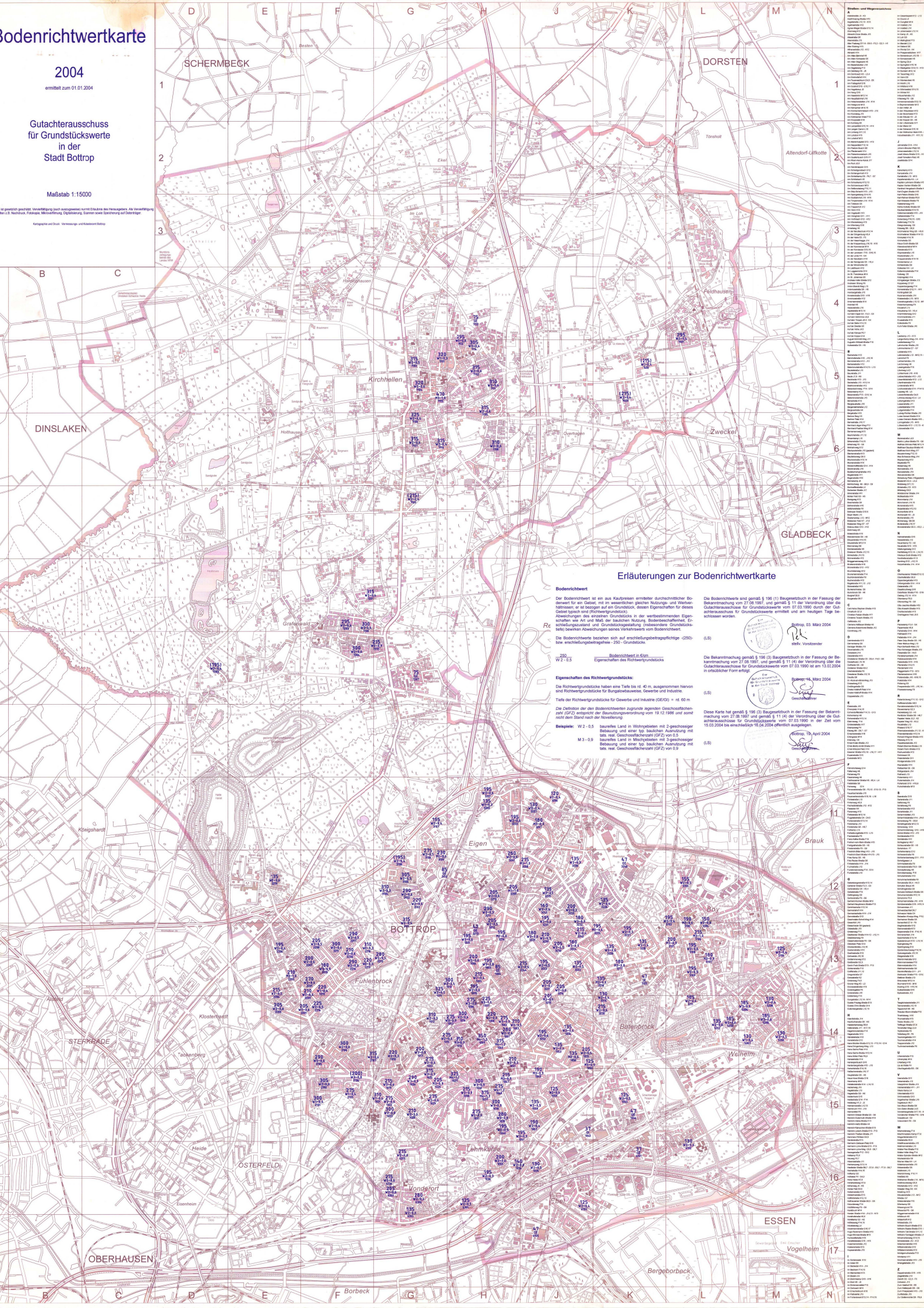
erhältlich zum 01.01.2004

Gutachterausschuss
für Grundstückspreise
in der
Stadt Bottrop

Maßstab 1:15000

ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigung, Verbreitung, auch auszugsweise, ist ohne Erlaubnis des Herausgebers. Alle Verantwortungen für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Aktualität und die Verwendung der Daten liegen bei dem Herausgeber.

Kartographie: Geo-Druck, Vöhringen; Kartographie: Geo-Druck



Erläuterungen zur Bodenrichtwertkarte

Bodenrichtwert

Der Bodenrichtwert ist ein aus Kaufpreisen ermittelter durchschnittlicher Bodenwert für ein Gebiet, mit im wesentlichen gleichen Nutzungs- und Verwertungsbedingungen für ein Grundstück dieses Gebietes. Er ist ein Maß für den Wert eines Grundstückes unter Berücksichtigung der wesentlichen Eigenschaften wie Art und Maß der baulichen Nutzung, Bodenbeschaffenheit, Erschließungsstand und Grundstücksgröße (insbesondere Grundstücksfläche) bei den Abweichungen seines Verkehrswerts vom Bodenrichtwert.

Die Bodenrichtwerte beziehen sich auf erschließungsbetragspflichtige (200-) bzw. erschließungsbefreite (220-) Grundstücke.

200
W 2-0,5
Eigenschaft des Richtwertgrundstückes

Eigenschaften des Richtwertgrundstückes:

Die Richtwertgrundstücke haben eine Tiefe bis zu 40 m, ausgenommen Halbnorm- und Richtwertgrundstücke für Bürgerweilens, Gewerbe und Industrie.

Teile der Richtwertgrundstücke für Gewerbe und Industrie (SE/CI) = rd. 60 m.

Die Definition der den Bodenrichtwerten zugrunde liegenden Geschossflächenzahl (GFZ) entspricht der Bebauungsverordnung vom 19.12.1986 und somit nicht dem Stand nach der Novellierung.

Beispiele: W 2-0,5 bauliches Land in Wohngebieten mit 2-geschossiger Bebauung und einer typ. baulichen Ausnutzung mit 1,5 m² Geschossfläche (GFZ) von 0,5

M 3-0,9 bauliches Land in Wohngebieten mit 3-geschossiger Bebauung und einer typ. baulichen Ausnutzung mit 1,5 m² Geschossfläche (GFZ) von 0,9

Die Bodenrichtwerte sind gemäß § 196 (1) Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 und gemäß § 11 der Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückspreise vom 07.03.1990 durch den Gutachterausschuss für Grundstückspreise ermittelt und am heutigen Tage beschlossen worden.

Die Bekanntmachung gemäß § 196 (3) Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 und gemäß § 11 (4) der Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückspreise vom 07.03.1990 ist am 13.02.2004 in ordnungsgemäßer Form erlegt.

Bottrop, 03. März 2004
Stefan Vorstand

Die Bekanntmachung gemäß § 196 (3) Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 und gemäß § 11 (4) der Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückspreise vom 07.03.1990 ist am 13.02.2004 in ordnungsgemäßer Form erlegt.

Bottrop, 16. März 2004
Gerd Schulte

Diese Karte hat gemäß § 196 (3) Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 und gemäß § 11 (4) der Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückspreise vom 07.03.1990 in der Zeit vom 14.02.2004 bis einschließlich 14.04.2004 öffentlich ausgelegt.

Bottrop, 17. April 2004
Stefan Gutachterausschuss

Grundstück-Nr.	Grundstück-Nr.	Grundstück-Nr.	Grundstück-Nr.	Grundstück-Nr.	Grundstück-Nr.	Grundstück-Nr.	Grundstück-Nr.	Grundstück-Nr.	Grundstück-Nr.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
31	32	33	34	35	36	37	38	39	40
41	42	43	44	45	46	47	48	49	50
51	52	53	54	55	56	57	58	59	60
61	62	63	64	65	66	67	68	69	70
71	72	73	74	75	76	77	78	79	80
81	82	83	84	85	86	87	88	89	90
91	92	93	94	95	96	97	98	99	100